

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 2a des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), § 3 Absatz 8 Satz 4 und § 10 Absatz 7 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung – VergabeVO Stiftung) vom 23. April 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2010 (GBl. S. 493), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 20. April 2011 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin vom 29. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 15, S. 41–47) beschlossen.

Artikel 1

1. In **§ 2** werden die Wörter „das freiwillige soziale Jahr“ durch die Wörter „die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes“ **ersetzt**.
2. **§ 4 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Buchstabe b werden die Wörter „eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit“ durch die Wörter „eine abgeschlossene Berufsausbildung – gegebenenfalls mit anschließender Berufstätigkeit –“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe d werden die Wörter „freiwilligen sozialen Jahres“ durch das Wort „Jugendfreiwilligendienstes“ ersetzt.
3. **§ 6 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:
 - „a) Sofern eine abgeschlossene Berufsausbildung – gegebenenfalls mit einer anschließenden Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem halben Jahr – in einem in Anlage 1 genannten oder in einem vergleichbaren medizinischen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,1 pro Halbjahr der Ausbildung beziehungsweise der anschließenden Berufstätigkeit, höchstens jedoch um insgesamt 0,5.“

b) Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

- „c) Für die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes (freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr) wird ein Bonus gewährt. Für die Dauer eines Jugendfreiwilligendienstes von neun Monaten verbessert sich die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,1, für die Dauer von 18 Monaten um 0,2.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Freiburg, den 4. Mai 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer

Rektor